

## **Subventionsrichtlinien für Vereine der Stadtgemeinde Bischofshofen**

### **1. Geltungsbereich**

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Bischofshofen. Diese hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. Februar 2006 beschlossen. Sie gelten nicht für Förderungsmaßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder für Förderungen auf Grund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden.
- (2) Grundsätzlich werden Förderungen für das jeweilige Kalenderjahr gewährt.
- (3) Ausgenommen von den Subventionsrichtlinien sind Zuwendungen,
  - a. aus Verfügungsmitteln,
  - b. für Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe, Ermäßigungen
  - c. für welche Sonderrichtlinien bestehen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeindevertretung Fördermittel, die nicht der Subventionsrichtlinie entsprechen, genehmigen.

### **2. Förderungswürdigkeit**

- (1) Förderungswerber können sein:
  - a. Vereine, die den Vereinssitz seit mehr als 2 Jahren in Bischofshofen haben,
  - b. Einzelpersonen, die ihren Hauptwohnsitz seit mehr als 2 Jahren in Bischofshofen haben.
- (2) Die Förderung kann von der Gewährung von Mitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei bei der Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich von einem Prinzip der Gesamtbetrachtung auszugehen ist.
- (3) Die Förderung darf nur unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden, wobei die Vermögensverhältnisse und allfällige Rücklagen des Förderungswerbers keinen generellen Versagens- oder Rückforderungsgrund für eine Förderung darstellen.
- (4) Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn bekannt ist, dass über das Vermögen des Förderungswerbers einmal ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels

hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde oder an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers berechnete Zweifel bestehen.

- (5) Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wenn wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden, wenn der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann oder die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungskraft des Förderungswerbers übersteigt.
- (6) Bei der Höhe des zu gewährenden Förderungsbetrages ist auf die Förderungswürdigkeit und die zur Verfügung stehenden Budgetmittel der Stadtgemeinde Bedacht zu nehmen.

### **3. Formale Voraussetzungen**

- (1) Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Die von der Stadtgemeinde aufgelegte Formulare sind dabei zu verwenden. Der Förderungswerber hat darin die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben darzulegen.
- (2) Dem Förderungswerber ist mitzuteilen, dass er mit der Annahme der Subvention verpflichtet ist, die Subventionsrichtlinien, zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.
- (3) Der Förderungsnehmer erklärt mit Annahme des Förderungsbetrages seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne der §§ 1 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungsempfänger, der Verwendungszweck und die Höhe der bewilligten Förderung veröffentlicht werden können.
- (4) Der Förderungswerber ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadtgemeinde zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit für zweckmäßig erachtet, ist sie berechnete, die Gebarung des Förderungswerbers auch mittels Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe oder durch beauftragte dritte Personen zu überprüfen.

### **4. Mehrfachsubventionen**

Grundsätzlich ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Organisationen, Vereine, Einzelpersonen usw. durch die gleichzeitige Förderung von Dach- oder Unterorganisationen oder andere Institutionen nicht mehrfach gefördert werden. In

begründeten Einzelfällen besteht jedoch die Möglichkeit solcher Beschlüsse, wobei bereits gewährte Subventionen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und anzuführen sind.

#### **5. Auszahlung des Förderungsbetrages**

- (1) Subventionen bis zum Betrag von € 3.600,-- werden auf ein Mal,
  - a. Subventionen von € 3.600 ,-- bis € 14.500,-- in Halbjahresraten,
  - b. und über € 14.500,-- in Jahresraten ausbezahlt.
- (2) Die Auszahlung gemäß Abs. 1 richtet sich nach Vorhandensein finanzieller Mittel. Liegen diese nicht vor, können abweichende Auszahlungsmodalitäten mit der Finanzdirektion der Stadtgemeinde vereinbart werden.
- (3) Eigene Forderungen der Stadtgemeinde gegen den Förderungsempfänger können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden.

#### **6. Verwendung der Förderungsmittel und Erbringung von Verwendungsnachweisen**

- (1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsmittel widmungsgemäß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und entsprechend den erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden. Die Stadtgemeinde kann sich Sicherstellungen (wie z.B. bei Darlehensgewährungen) vorbehalten. Für die Auszahlung von Förderungsbeträgen sind erforderlichenfalls Originalrechnungen vorzulegen. Diese können von der zuständigen Dienststelle der Stadt mit einem Stempelaufdruck versehen werden, aus dem sich die Bezahlung durch die Stadtgemeinde ergibt.
- (2) Der Förderungsempfänger ist dazu verpflichtet, der Finanzdirektion der Stadtgemeinde umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben.
- (3) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadtgemeinde festgelegten Form und unter Beachtung der vorgegebenen Abrechnungsrichtlinien zu erbringen. Hierbei gilt Pkt. 3 Absatz 4 sinngemäß.
- (4) Bei Jahresförderungen können Mittel in Höhe von 3 Monatsanteilen der gewährten Förderung in begründeten Einzelfällen auf das nächste Jahr übertragen werden. Bei anderen Förderungen kann durch die mit der Förderungsvergabe betraute Abteilung in begründeten Einzelfällen eine Fristerstreckung für deren Realisierung erfolgen, sofern die Widmung der Förderung im Wesentlichen unverändert bleibt. Über diese Bestimmungen hinausgehende, wesentliche Änderungen sind dem ursprünglich beschlussfassenden Organ zur Entscheidung vorzulegen.

- (5) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, auf die Förderung durch die Stadtgemeinde hinzuweisen, möglichst unter Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen.

## **7. Rückzahlung des Förderungsbetrages**

Der Förderungswerber ist verpflichtet, Förderungsmittel innerhalb einer von der Stadtgemeinde festzusetzenden angemessenen Frist, allenfalls samt den gesetzlichen Zinsen, zurück zu zahlen, wenn

- a. die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden oder
- b. er den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig in der von der Stadtgemeinde festgelegten Form erbracht hat,
- c. er wissentlich unrichtige oder unvollständige Gesuchsangaben gemacht
- d. oder Bedingungen, Auflagen oder Befristungen der Stadtgemeinde nicht eingehalten hat.

## **8. Schlussbestimmungen**

- (1) Aus diesen Förderrichtlinien kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung bzw. Subvention abgeleitet werden. Des weiteren besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages bzw. einer beschlossenen Subvention innerhalb einer bestimmten Frist.
- (2) Mündliche oder schriftliche Zusagen die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Richtlinien stehen, sind wirkungslos.
- (3) Diese Richtlinien treten mit 22. Februar 2006 in Kraft.